



Ba. 72
1.



N. 109.

Königl. Preussisches

Allgemeines

EDICTVM,

Worinn geordnet wird/

Das die

JUSTITZ - COLLEGIA

und Richter

Zum erstenmahl selbst sprechen / zum andernmahl
aber die auswärtige Verschickung statt ha-
ben / auch andere Vorsichtigkeit ge-
brauchet werden soll.

Sub dato Berlin / den 17. Febr. 1723.

Eleve/gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff. Buchdr.

Wir **Friderich Wilhelm / von**
Gottes Gnaden / König in Preussen / Marg-
graf zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs
Erg. Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien, Neufcharel - und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Sibel-
Gültich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu West-
enburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /
Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwertin / Magdeburg
und Moers / Graff zu Hohenkollern / Ruppin / der March / Ravensberg /
Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwertin / Böhren und Lehrdam / Mar-
quis zu der Behre und Bisingen / Herr zu Mayenstein / der Lande Rostock /
Stargard / Laucenburg / Witow / Uelaj und Breda / &c. &c.

Thun fund und fügen hiermit zu wissen: Ob zwar die Verschickung der
Acten in Rechts-Sachen zu dem Ende geordnet / daß Partheyen / so viel er
einen / oder andern Richter einigen Verdacht zu haben vermeinen / desto ei er
ihnen eine unparteyische Justitz versprechen können; Weilen demnoch die
Erfahrung zeigt / daß offtz zur blossen Verschleiffung der Sachen / Ver-
schickung der Acten gesucht und dadurch / wieder Unfere allergnädigste In-
terention, denen Processen nicht so bald / wie es wohl seyn solte / abgeholfen
wird / und ob schon / umb denen Mißbräuchen zu remediren / am 30. De-
cembr. 1720. ein Edict publiciret / und darinn anzuweisen / wie die Trans-
missiones accurat zu besorgen / und dabey denen Parthen alle vergebliche
Kosten zu ersparen / allensfalls durch richtige Rechnung aller wiederigen
soubeçon zu benehmen / solches jedemoch die unwilligen und zantzüchti-
gen Partheyen nicht hemmen mögen / dieses Rechts-Mittels sich unzulässi-
ger Weise zu bedienen / und entweder Zeit zu gewinnen / ihre Partheyen her-
umb und ins Weite zu führen / und in schwere Kosten zu bringen / oder / da
offters es bey denen aufwärtigen Sprüchen / zumahl wan es Laudes Befesse
und Gewohnheiten betrifft / auf nicht geringen hazard ankömft / in ihrer un-
gerechten Sache was ungebührliches zu erschleichen. Daß Wir dann-
hero allergnädigst resolviret / auch Krafft dieses Unfers allgemeinen Edicti
ordnen und befehlen:

1. Daß hinführo in erster Instanz keine Acta, wann auch gleich ein
Theil die Kosten allein zu tragen sich erbietten solte / auswärtig verschicket
sondern von denen ordinären Richtern selbst gesprochen werden solle / als
welchen Wir hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung Unserer höchstien
Ungnade / nochmahls anbefehlen / schleunige unparteyische und gewissen-
hafte

hätte Justitz einem jeden / ohne einiges Ansehen / zu administriren; Was aber die zweyte Instanz betrifft; So soll bey denen Collegiis welche mehr als eine Instanz haben / und wo / denen Ordnungen nach / Acta transmittiret werden können / die Verschickung / jedoch ohne unnöthige Umbeschweiffe zu zulassen / verstatet werden.

2. Wann von der ersten Instanz an ein Ober-Gericht appelliret wird; Soll gleichfalls der Appellations-Richter ohne Verschickung sprechen; Wann aber auch weitere Instanz und Einholung auswärtiger Spruchs daselbst zulässig / die Transmission der Acten nicht denegiret / und

3. Die Verschickungs-Kosten / wie bey unterschiedenen Gerichten bereits verordnet / in Termino inrotulationis erleget / oder in Zeit von 8. Tagen doppelt bergetricben / und das Duplum an Unsere Straf-Casse abgeltieffert und daselbst berechnet werden.

4. Da auch öftters in Termino inrotulationis Beschwerde geführt wird / daß in den letzten Sag-Schriften nova enthalten / oder gar neue Stücke / so nicht communiciret / bergeschoben worden / oder andere Acta mit beyzufügen und mit zu verschicken wären; So sol in Termino inrotulationis der novorum halber kein Theil weiter gehöret / sondern der Urtheils-Fasser angewiesen werden / wann sich nova finden mögten / selbige bey Abfassung der Urtheil nicht zu attendiren / und soll derjenige / so ungebührlich was neues in der letzten Schrift vorgebracht / oder gar neue Documenta beigeleget / sowohl / als derjenige / so unter dem pretext von novis ungebührliche Erkänntniß zu tripliciren gesucht und erhalten / mit 10. Reichl. Straffe beleyet; Wann aber über beygeschobene Stücke oder Combinirung anderer Acten die Frage ist / die Nothdurfft kurz mündlich bey der Inrotulation zum Protocoll gebracht und sofort darüber im Collegio, oder von dem / so Richter Stelle vertritt / ein decisives Decret gegeben und darwieder kein remedium suspensivum admittiret werden.

5. Und weil Wir zu Unserer Facultäten und Schöppen-Stühlen das allergnädigste Vertrauen haben / daß dieselbe die aus Unseren Landen an sie kommende Acten mit sonderbahrem Fleiß erwegen / und nach ihren schweren Pflichten ohne einigze Neben-Absicht was selbigen und denen Rechten gemäß erkennen / auch selbst solche Arbeit verrichten / nicht aber / wie wohl an einigen Orten zuweilen geschieht / an andere / die dazu nicht verpflichtet / die Acten zur Aufarbeitung geben werden; So wollen Wir auch / daß aufgebachte Unsere Facultäten und Schöppen-Stühle / bey denen Verschickungen vornemlich die Absicht genommen werden solle / gestalten Wir auch / wann bey Unseren Rechts-Collegiis hierinn was versehen werden solte / solches mit mehrerm Ernst und Nachdruck ahnden lassen können / dieselbe auch jeder-

derzeit so oft es nöthig / zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten lassen werden.

6. Soll jedemoch jeder Parthey frey bleiben / in Termino inrotulacionis, nachher aber nicht drey Facultäten oder Schöppen-Stühle auszunehmen / wohin so dan auch Acta nicht verschicket / ins gemein aber und ohne special Benennung der 3. Collegiorum, wovieder excipiret wird / keine Aufnahme Platz haben / auch falls an einem Ort zwey dergleichen Collegia, etwan eine Facultät und ein Schöppen-Stuhl wären / die bloße Benennung des Orts keinen Richter verbinden / daß er an solchen Ort die Acta nicht verschicken dürffe / sondern es muß derjenige / so zu einem oder andern / oder auch beyden Collegiis kein Vertrauen hat / sich deutlich expliciren und nicht per indirectum die Zahl von 3. Collegiis im Excipiren zu übersteigen suchen.

7. Da sich auch zuweilen begeben / daß unter dem pretext, als ob die in letzterer Instanz eingehohlte Urtheil wieder die Landes Rechte und Observanz gesprochen / angefochten und deren remotion, auch darauff anderweite Verschickung / und durch solchen Umbweg neue Instanz und weiterer Aufenthalt gesucht worden; So sollen die Partheyen / so sich in denen Landes Rechten / oder einer richtigen Observanz gründen / jedesmahl sich in actis darauß beziehen / auch bedürffenden Falls / daß dabey einiger Zweifel walten könnte / beglaubte Attestata beylegen / damit der aufwärtige Urtheils-Fasser von dem man nicht fordern kan / daß er die Rechte und Gebräuche jedes Orts von selbst wissen solle / davon hi nützlich Information habe / wie dan / wan die Rechte und Observanz nicht offenbahr und in Actis klar genug angewiesen und die Urtheils-Fassere darwieder gesprochen / die Remotion solcher Urtheil nicht gestattet / sondern selbige / Einwendens ungeachtet / zur Execution gebracht werden soll.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niederen Justitz-Collegiis in allen Unseren Landen / denen Regierungen / Berwehsern / Haupt- und Ambr-Leuten / Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande / und ins gemein allen denen jenigen / welchen die Administration der Justitz obliegt / hiermit in Gnaden / jedoch ernstlich / sich hiernach genau allerunterthänigst zu achten und über den Inhalt dieses Edicti zu allen Zeiten nachdrücklich zu halten / auch hat das Officium Fisci zu vigiliren und die Contraventiones gebühriger Orten zur Beahndung gebührend anzuzeigen. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin den 17. Februarii 1723.



Fr. Wilhelm.

1. 109.

L. O. E. v. Postho.

- Num. 1. Ltr = und Mündlich Land - Teyn de anno 1699. et 1693.
 Num. 2. Sumarijfer Brief, vom zwiiffh V. L. J. für Brandenburg
 und dem zwiiffh Thail der zwiffen vormaligen Erb- und
 Einigungsgeld. V. L. J. Prinz - Wälder vorgezogen.
 N. 3. Extractus Resolutionum ad gravamina a parte Nobum
 4. Jan. 1660. exhibitata, Kraft welcher alle Briefe judicialiter
 und nicht extrajudicialiter gemacht werden sollen.
 N. 4. Land - Teyn - Befehl de ao 1660.
 N. 5. Land - Teyn - Befehl de ao 1661.
 N. 6. Schrifftl. jurid. Erklärung vuff einige von dem Landt.
 Herrn Anno 1662. et 1664. vuff dem Landt - Teyn vorgefch
 ditionen und Punkten de dato 24. 3. Febr. 1664.
 N. 7. Extractus Declarationum et Resolutionum de ao 1600. fofort
 dartzu - Collection vuff.
 N. 8. Vorn der eulige Quertion und dem Supplication
 vuff dem Landt - Teyn de ao 1661.
 N. 9. Erklärung vormaliger der aber Herwig von der Landt - Teyn
 vuff dem Landt - Teyn de ao 1668.
 N. 10. Briefl. zwiffh Für Brandenburg und Meuburg de ao
 1651. 113. teck.
 N. 11. Projektor dartzu für Herwig zwiffh Brandenburg und
 Meuburg.
 N. 12. Erb - Briefl. zwiffh Für - Brandenburg und Pfalz - Meuburg
 de ao 1668. 23. Mai.
 N. 12¹. Vorn Reclot zwiffh Brandenburg und Meuburg de ao 1664.
 93. et 14. Sept.
 N. 13. Religiös Briefl. zwiffh Brandenburg und Meuburg
 de ao 1664.

- N. 32. Edictum vory Avocaten und Procuratoren vom 16³ Apr. 1729
- N. 33. Abgemessene Edictum von Avocaten und Procuratoren, worin
 die vorige Edicta revocirt wird vom 24³ Mart. 1723
- N. 34. Edictum vory Avocaten und Procuratoren vom 24³ Jun. 1725
- N. 38. Edictum vom 16³ Apr. 1729. ob obervory.
- N. 39. Edictum beyß hies Almoralia, als die von Reipst, Avocaten
 und Procuratoren unterschrieben sind, eingezommen worden, solly vom
 23³ Jun. 1729.
- N. 40. Princk Justitz = Reglement vom 21³ Junii 1713.
- N. 41. Princk wonach die beruht. Rezeptionen, vory beyß, 170³ Jul. 1700
 by Princk des Justitz = Princk zum beruht obliegt, zu ausf haben
 vom 28³ Nov. 1714.
- N. 42. Princk und Princkliche Princk - Verordnung de eo 1721. 3³ Julii
- N. 43. Princkliche Rezeption, vom 20³ Aug. 1722
- N. 44. Princk vory Rezeption in Rezeptionis - Princk vom 21³ Aug. 1724.
- N. 45. Princk Princk - Princk vom 28³ Junii 1713.
- N. 46. Edictum vory Princk Princk vom 22³ Feb. 1667.
- N. 47. Edictum vory Princk vom 12³ Martii 1718.
- N. 48. Revocirt Edict vory Princk - Princk.
- N. 49. Princk de inspeccione cadaverum vom 18³ Feb. 1665.
- N. 50. Edictum, beyß, wonach Princk Princk Princk Princk
Princk, die Princk Princk Princk Princk Princk Princk Princk
 vom 31³ Martii 1718
- N. 51. Edictum von Princk Princk, die Princk Princk Princk Princk
 und Princk Princk vom 14³ Jun. 1710.
- N. 52. Edictum von Princk Princk, Princk, Princk Princk und
Princk de eo 1663.
- N. 53. Edictum wider die Princk und Princk Princk Princk
 vom 4³ Aug. 1693.
- N. 54. Edictum vory Princk Princk und Princk Princk
Princk vom 16³ Nov. 1711.
- N. 55. Edictum vory Princk vom 24³ Nov. 1710.



- N.56. Erictum vom 23 Febr. 1715. Fünfzigste und funfzehn-
 Teller betrachtet.
- N.57. Erictum wider die Teller vom 13. Oct. 1715.
- N.58. Fünfundzwanzigste Erictum wegen Abfall - und Verordnungen der Teller
 vom 103 Dec. 1720.
- N.59. Erictum wider die Fünfundzwanzigste, sechs Teller, Lunden
 Thronen vom 28. Julii 1715.
- N.60. Erictum von wegen dem und unzufriedenheit von
 213 Ann. 1720.
- N.61. Erictum wider die unzufriedenheit und unzufriedenheit Teller -
 vom 28. Apr. 1723.
- N.62. Erictum wider die unzufriedenheit und die unzufriedenheit
 vom 13. Jan. 1722.
- N.63. Erictum wegen der unzufriedenheit - Verordnungen und Abfertigung
 der Teller - vom 12. Febr. 1715.
- N.64. Erictum der General - Mandata und Verordnungen der
 Thronen in Procl. vom 31. Jul. 1722.
- N.65. Erictum von Hoff - Klage der Religion - Thronen
 betrachtet vom 28. Apr. 1688.
- N.66. Friedrichs Wilhelm's Declaration, was er mit der Jurisdiction
 in particularibus, als protestantische de 10. 1687.
- N.67. Instruction von dem kaiserlich Reichs - Räte
 acceptatij de 10. 1642.
- N.68. Verordnung von Friedrich Wilhelm, was er mit der Jurisdiction
 in particularibus, als protestantische de 10. 1687.
- N.69. Erictum wegen der kaiserlich Jurisdiction vom
 4. Sept. 1687.
- N.70. Rescriptum vom 3. Aug. 1680. daß die Jurisdiction
 in particularibus, als protestantische, von dem kaiserlichen
 Reichs - Räte, als protestantische, de 10. 1687.
- N.71. Verordnung de 10. 1680. in pro fori Academie
 Duisburgensis.

- N. 72. *Probenung* von der Stadt und Feldt - Forstern grüßlich - actum.
vom 83 Jan. 1721.
- N. 73. *Act* des Obsts und Stroden, ist in drei Wollsch Landt miff
jährl. vom 133 Jan. 1721.
- N. 74. *Actum*, des drei Rinder wuchs Wittenberg ad Matrin
Med. vel. Philosoph. - Jährl. vom 213 Aug. 1802.
- N. 75. *Probenung* von der Medicin und Jurgend vnfst Jährl. und Wirt. Actum
vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 76. *Act* von drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 77. *Act* von drei Landt Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 78. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 79. *Actum* von der Medicin und Jurgend vnfst Jährl. und Wirt. Actum
vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 80. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 81. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 82. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 83. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 84. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 85. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 86. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 87. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 88. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 89. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.
- N. 90. *Actum*, des drei Wirt. Actum in der Landt Actum - Medicin vom 30.3. Oct. 1708.

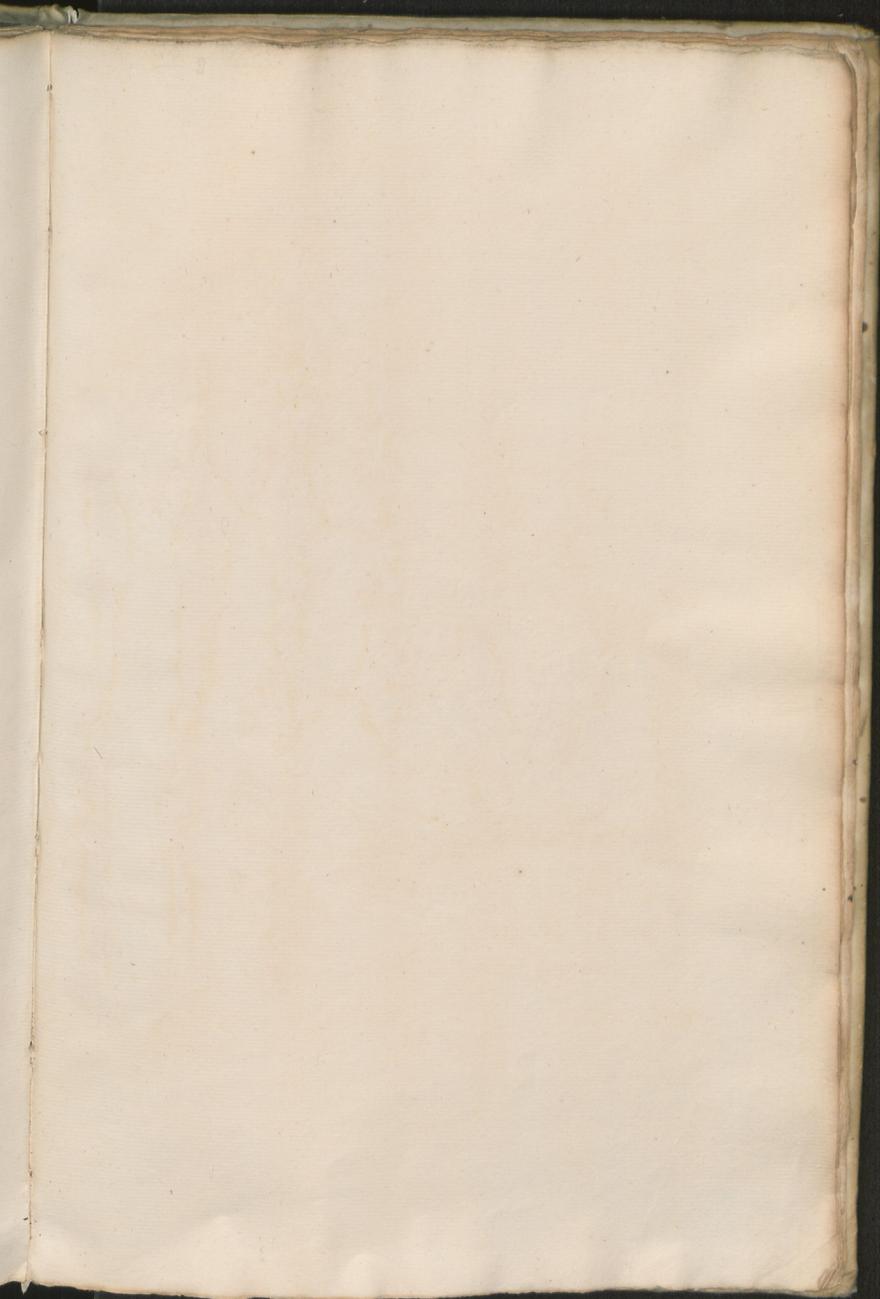
- N. 160. Item de ao 1696. 23 Jan.
- N. 161. Privilegium Imp. de evocando vom 19 Jun. 1580.
- N. 162. Luperatio Interdictorum soll durch die vorigen Recepten nicht
giltig.
- N. 163. Verordnung vom acta ad extraneos nicht der Hof verfahren
vom 28 Oct. 1720.
- N. 164. Reglement vor die Hof-Rechter, vom acta verpfändt worden
vom 303 Sept. 1720.
- N. 165. Formula nunc. Pflicht = Form.
- N. 166. Verordnung wegen verpfändung der acten in causis pauperum
vom 23 Jan. 1718.
- N. 167. Edictum gegen den Pfändung der executionen bei Verpfändung der
acten ad extraneos vom 23 Febr. 1702.
- N. 168. Verordnung, daß acta iud. vel extra iud. in loco publico adstruirt sein
müssen bei Receptorum verpfändung, vom 29 Jan. 1717.
- N. 169. Edictum daß die Justiz = Allegia, zum Hof wohl gelte, gegen
zum vnder wohl aber transmissio actorum nicht gelte, vom 17 Febr. 1703.
- N. 170. Averigeltion des, daß in Douanial - Dingen keine Allegia
giltig, wenn eben davon provocirt wird, d. h. ad iudicium
acta ad extraneos verpfändt - vom 24 Jan. 1728.
- N. 171. Item vom 24 Jan. a. g.
- N. 172. Edict wegen Aufhebung des Juramenti Sandorum et Clericorum
Kudorau vom 23 Nov. 1721.
- N. 173. Verordnung daß fiscalisch Auditeurien vom 14 Aug. beim Hofgericht
giltig werden, vom 17.3. Jul. 1660.
- N. 174. Einseitlich, daß de iungliet placo per Contumaciam loci et illa
quodam d. h. von dem d. h. appellatorem verpfändt, vom 14.3. Nov. 1720.
- N. 175. Edict wegen der Sumarijformi Recepten vom 123 Apr. 1718.
- N. 176. Resolutio ratione Sumarijformi vom 293 Dec. 1660.
- N. 177. Edict wegen Rektionen d. h. vom die Dingen und Pfändungen
zum process anmang, vom 133. Dec. 1717.
- N. 178. Receptum graminum d. h.

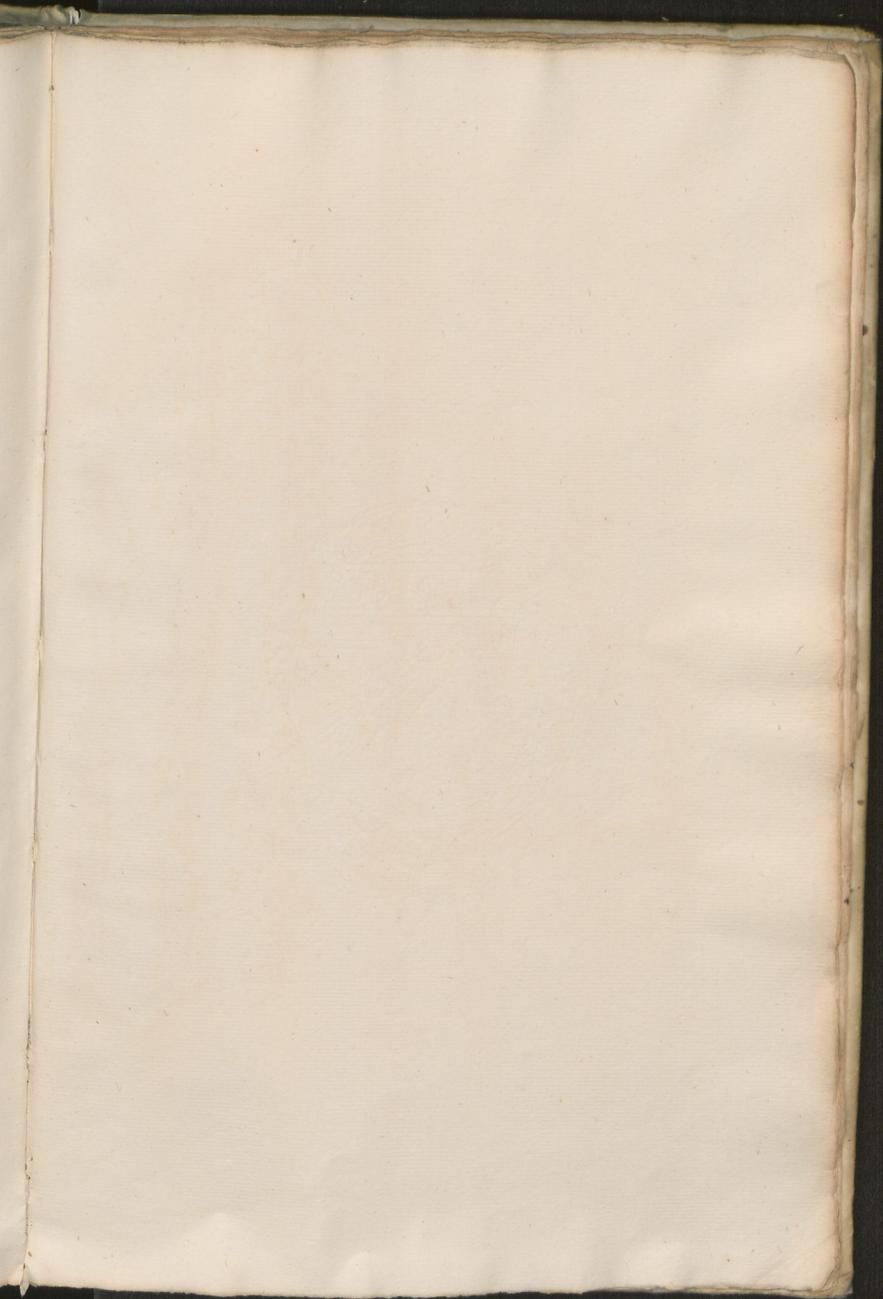
1711. ...
1712. ...
1713. ...
1714. ...
1715. ...
1716. ...
1717. ...
1718. ...
1719. ...
1720. ...
1721. ...
1722. ...
1723. ...
1724. ...
1725. ...
1726. ...
1727. ...
1728. ...
1729. ...
1730. ...
1731. ...
1732. ...
1733. ...
1734. ...
1735. ...
1736. ...
1737. ...
1738. ...
1739. ...
1740. ...
1741. ...
1742. ...
1743. ...
1744. ...
1745. ...
1746. ...
1747. ...
1748. ...
1749. ...
1750. ...



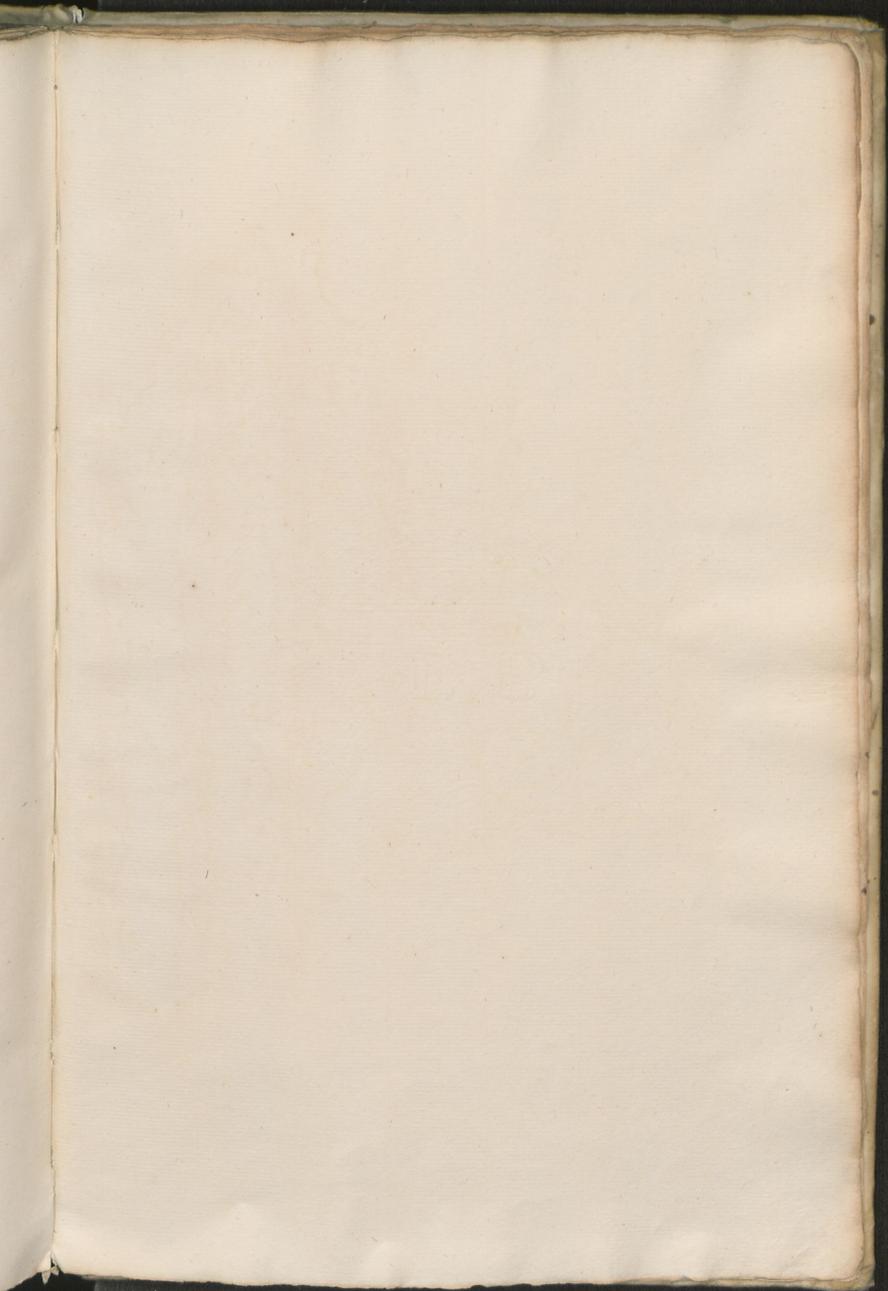








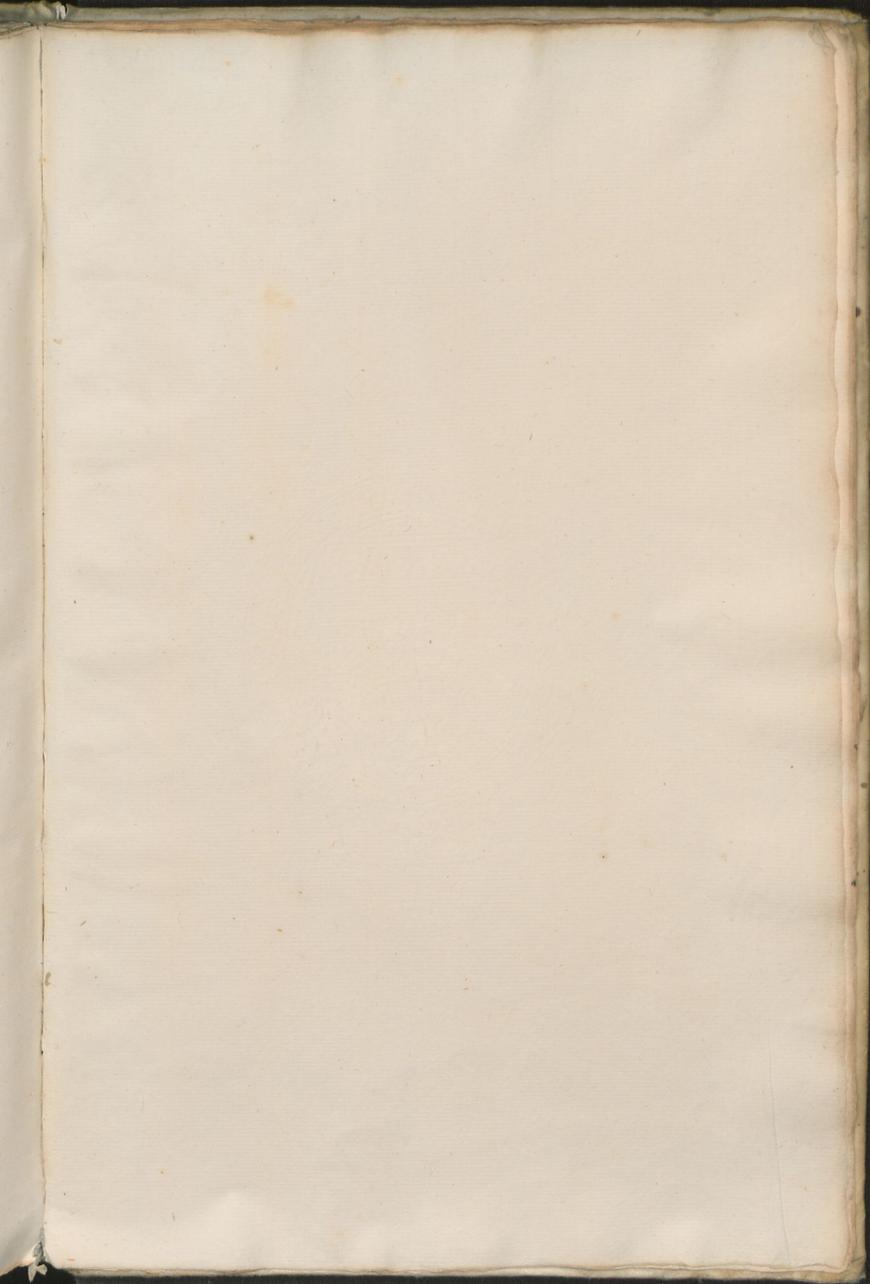




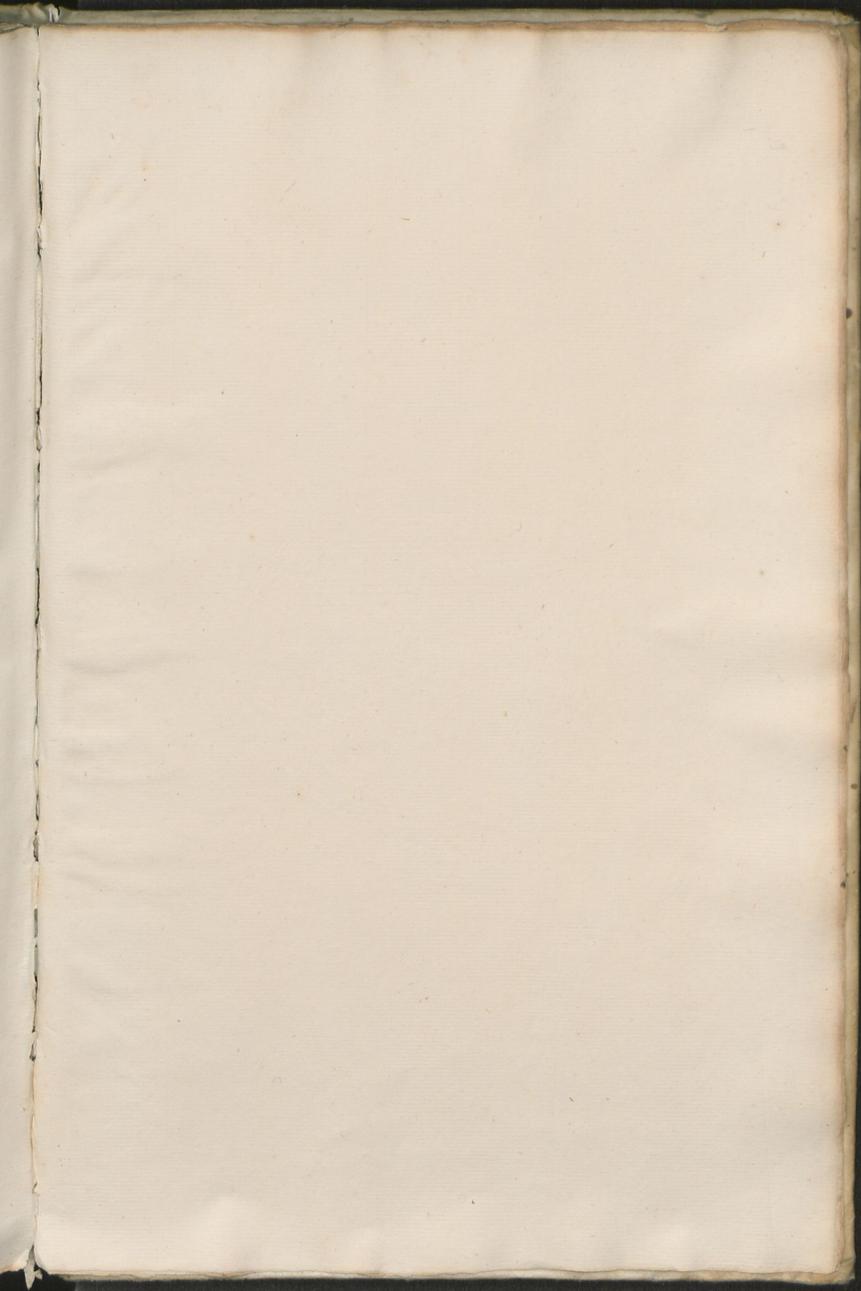






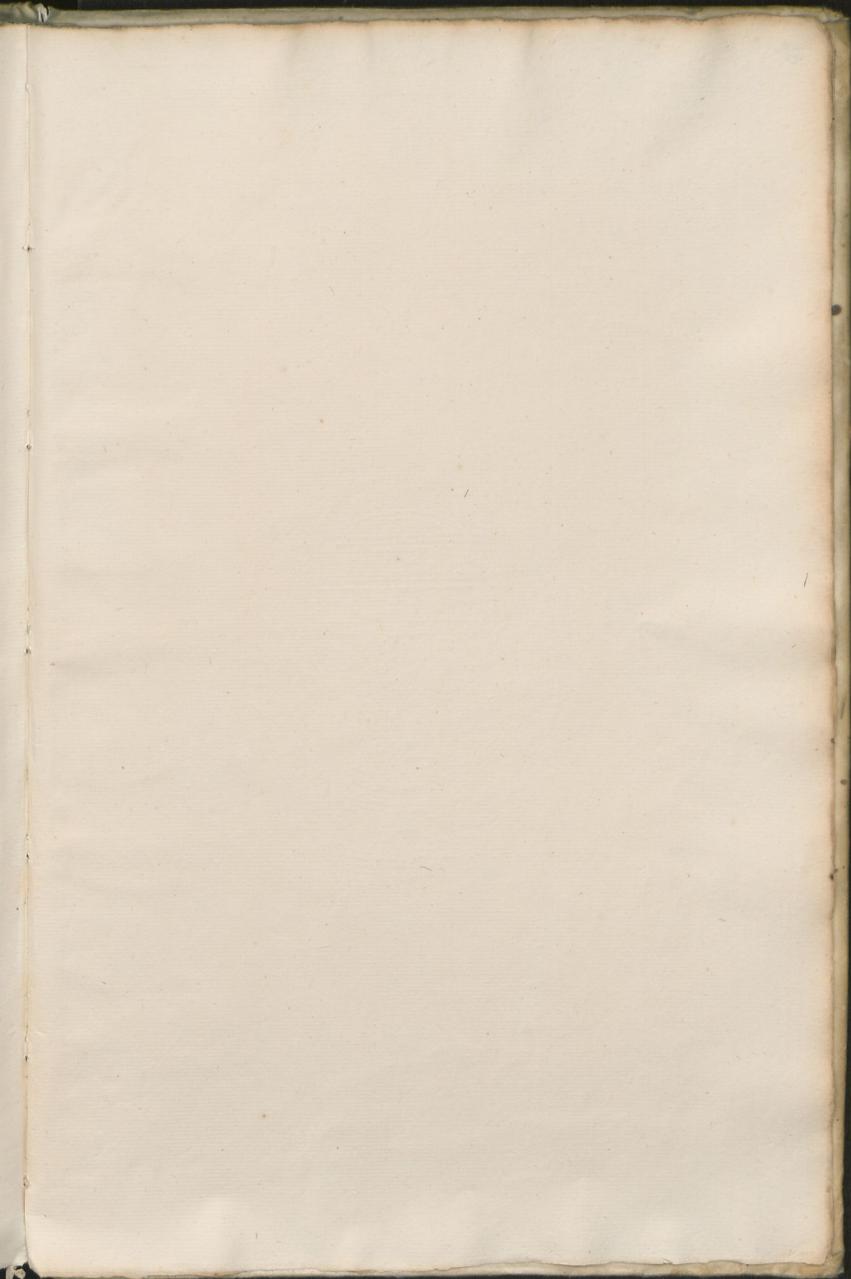




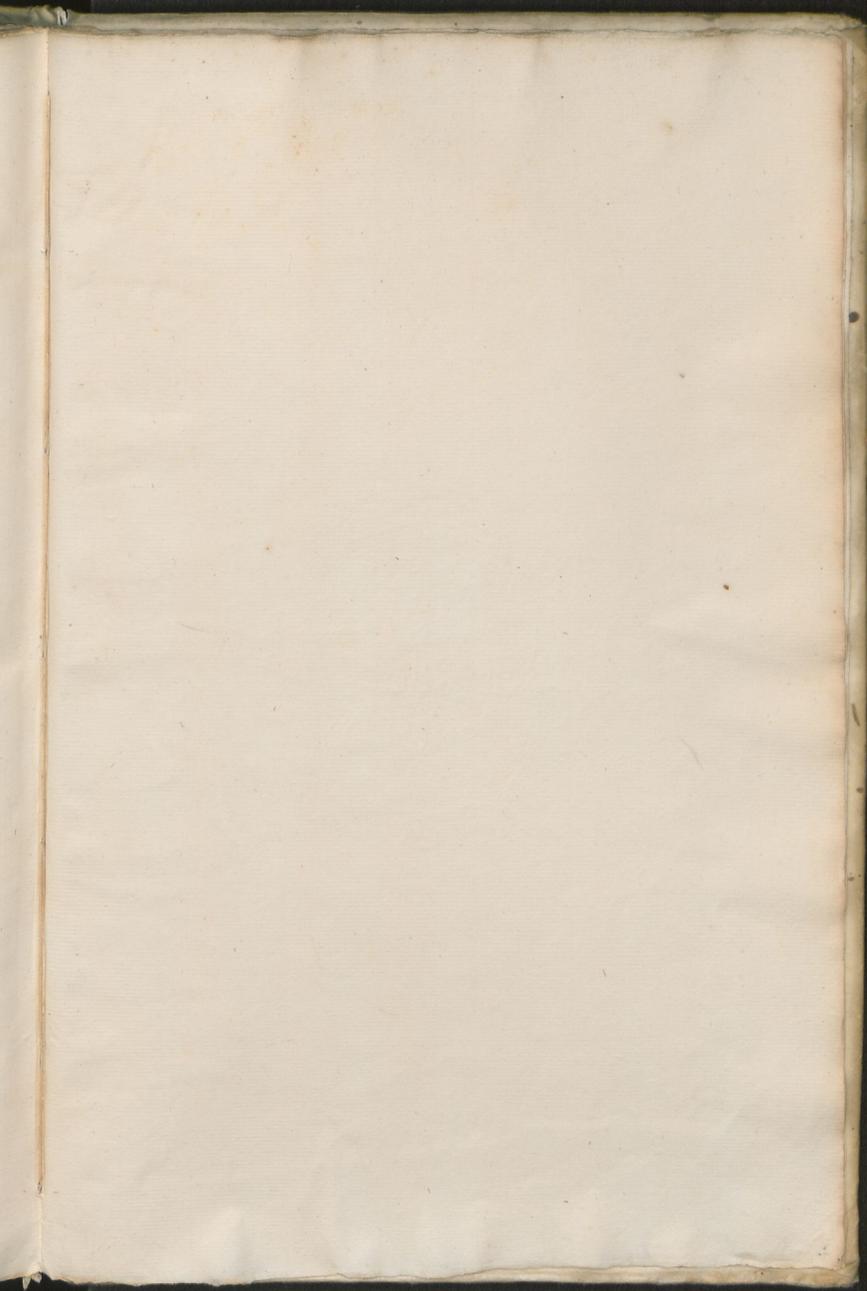




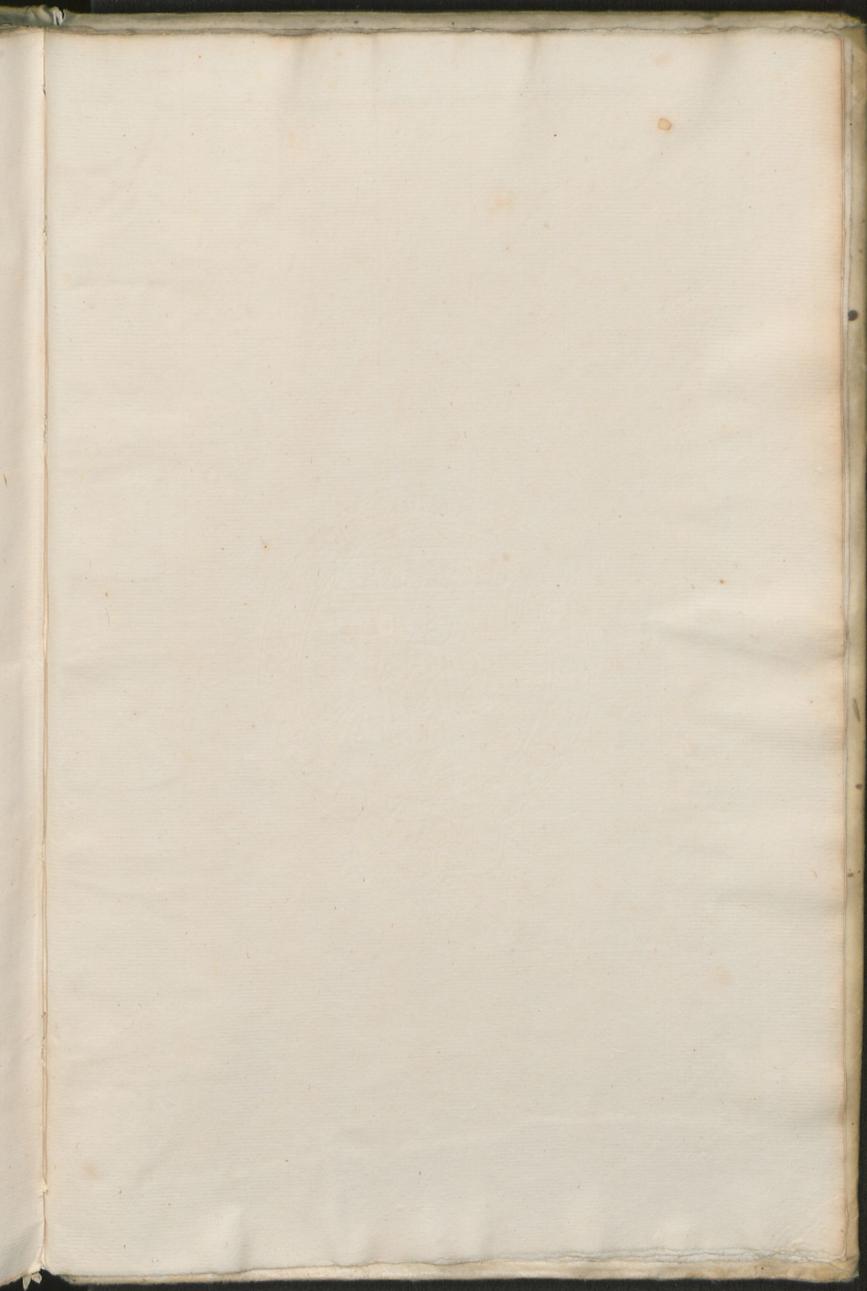












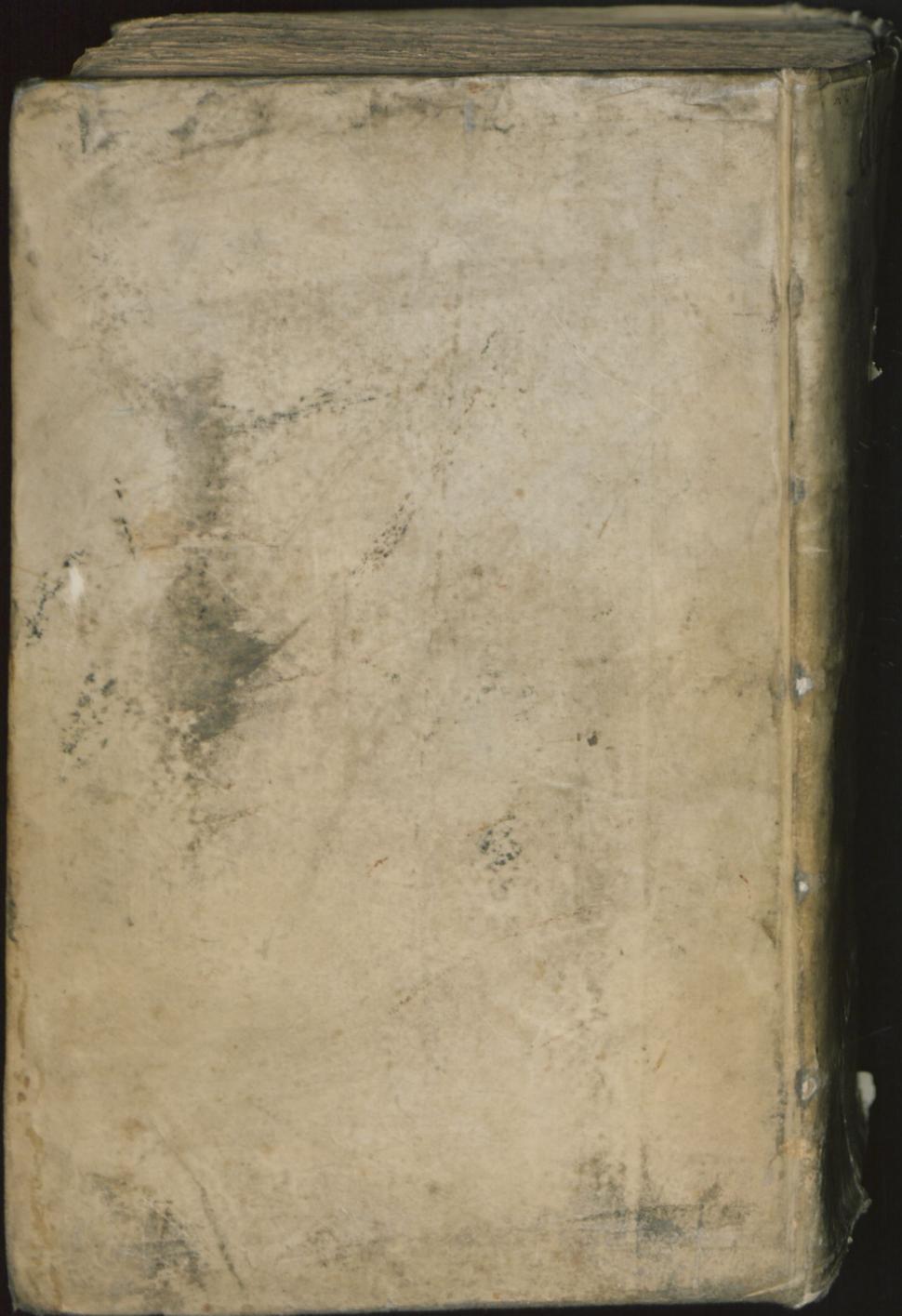


Rg 4675

40

HS-Abt.

W. A. T. A.



N. 169.

Königl. Preussisches

Allgemeines

EDICTVM.

Vorinn geordnet wird/

Das die

JUSTITZ - COLLEGIA

und Richter

Zum erstenmahl selbst sprechen / zum andernmahl
aber die auswärtige Verschickung statt ha-
ben / auch andere Vorsichtigkeit ge-
brauchet werden soll.

Sub dato Berlin / den 17. Febr. 1723.

Eleve/ gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hoff- Buchdr.

